



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Formalia gedachten Decrets.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
April.

„Werk dadurch ein besserer Gang zuwach-
sen möge: So ersuche man Ihre Ihre
Ihre Excell. Excell. Excell. sie wolten
Ihre Kayserliche Majestät solches in al-
ler Unterthänigkeit referiren, damit Ihre
Kayserliche Majestät ein ernstliches Ein-
sehen anordnen, den Catholischen Magi-
strat zu Augspurg zur Ruhe anweisen, und
also dasjenige, was verglichen, Kayserlich
manuteniren möchten.

Antwort der
Kayserlichen.

Die Kayserlichen antworteten dar-
auf: Sie hätten den Vortrag verstanden,
jedoch bishero nichts von der Sache ver-
nommen, sondern allein dieses, daß der Ma-
gistrat sich beschweret habe: Ihre Kayser-
liche Majestät hätte auch ihnen davon kei-
ne Nachricht gegeben, sondern Dieselbe se-
he vielmehr gerne, daß es mit Verlegung
der Gravaminum so weit gekommen sey;
Wüsten sie also nicht, was an Ihre Kay-
serliche Majestät gebracht worden, nicht
zweifelnd, Dieselbe werde sich dergestalt
zu bezeugen wissen, damit der Friede nicht
aufgehalten werde. Sonsten könnten sie
leicht erachten, daß nicht allein von Seiten
der Catholischen sondern auch der Prote-
stirenden, sowol in causis communibus,
als particularibus bey diesen Tracta-
ten Contradiciones einkommen würden,
aber Ihre Kayserliche Majestät werde sich
angelegen seyn lassen, das Friedens-Werk
also einzurichten, damit demjenigen, was
geschlossen worden, nachgelebet werden mö-
ge. Ihre Kayserliche Majestät habe das-
jenige, was verglichen, mit Gutachten vor-
nehmer Stände gethan, würde auch wol
wissen wegen dieser Oppositionum, dieje-
nigen Stände, so mit Ihr einig wären,
darüber zu vernehmen etc.

Deputati: Nach gescheshener Unterre-
dung; „Man bedanke sich vor die erstat-
tete Audienz, und vernehme gerne, daß
sie in Hoffnung stünden, wann gleich bey
Ihre Kayserlichen Majestät der Catholi-
sche Magistrat etwas anbringen würde,
jedoch Ihre Majestät sie an dasselbe ver-

weisen würde, was verglichen sey. Weil
„aber Deputati aus nothbringender Ursa-
che dieses vorgebracht hätten, müsten sie sol-
ches Peticum nochmahls wiederholen,
„der Hoffnung, Ihre Ihre Ihre Excel-
lenzien würden denen Evangelischen hier-
innen gratificiren, und es an Ihre Kay-
serliche Majestät berichten, weil es doch
„eine Sache wäre, so Niemand abgeschlagen
würde. Sie könnten ermessen, wann
„nicht bey Zeiten ein Einsehen geschehe, und
„die Stände über dasjenige, was bereits
„verglichen worden sey, allererst um Rath
„gefraget werden solten, was es vor eine
„Weitläufftigkeit und Aufsehen bey den
„Schweden, ja bey ganz Europa werde
„geben. Dieser Punct sey unter andern
auch mit Ihre Excellenzen auf Kayserl.
Bollmacht geschlossen, auch die Manute-
nenz versprochen worden, könne also
nicht von neuem eine materia deliberan-
di seyn.

Die Kayserlichen: Sie vernäh-
men, was Deputati weiter vorbracht, und
begehret hätten, das Anlangen Ihre Kay-
serlichen Majestät zu referiren. Nun hät-
ten sie dessen kein Bedencken, würden es
auch ohne dis gethan haben, ob sie gleich
dessen in der Antwort nicht gedacht hätten:
nicht zweifelnd, es werde Ihre Kayserli-
che Majestät die Gebühr verfügen. Ihre
Antwort sey dahin zu verstehen, nicht,
daß mit denen Ständen daraus commu-
niciret werden solte, sondern vielmehr, daß
Ihre Kayserliche Majestät mit denenselben
dahin bedacht seyn werde, wie dasjenige,
so geschlossen worden, zu behaupten stehe.
Aus dem Decreto des Augspurgischen
Magistrats, ersähen sie, daß der Catholi-
sche Magistrat vermeyne, so weit noch et-
wa Ursach zu haben, weil man noch in wä-
renden Tractaten begriffen, und ehe zu
nichts obligiret sey, bis man mit selbigen
zum Schluß gekommen wäre. Wenn man
nun in übrigen geschlossen hätte, fielen die
Contradiciones alle ohne dis hinweg.

N. I.

*Decretum Senatus Catholici Augustani die 16. April. 1648. adversus
Augustanae Confessionis Consortes ibidem.*

Denen Herren Augspurgischen Confessions-Berwandten alhier, wird hiermit
underhalten gelassen, daß den Herren Stadt-Pflegern und Geheimen Rätthen verschie-
nener

1648.
April.

1648.
April.

nener Tagen von Münster ex loco tractatum Pacis glaubwürdiger Bericht eingelangt, ob solte bey dieser, des Heiligen Römischen Reichs Stadt Augspurg, in künfftiger Bestellung des Burgermeisterlichen Magistrats, dessen Stadt-Ämter, Officien und Diensten eine Parität der Personen von beyden Religionen eingeführet, und damit zu gewissen Zeiten alterniret werden: Worab man sich als einer nie erhörten, weniger im Gebrauch gewesen, sondern allen terminis Transactionis, selbst widerstrebenden Novität, um so viel mehr zu verwundern hat, daß wohlbesagter Magistrat nie anderster vernehmen, noch ihnen einbilden mdgen, weder daß obernannte Augspurgische Confessions-Verwandte, dergleichen niemahls, sondern aufs allerhöchst denjenigen Stand, darinnen sie sich vor der, vom Kayser Ferdinando II. Glorwürdigsten Gedächtnuß alhier vorgenommenen Religions-Reformation befunden, desideriret haben: Ob sie nun solcher, oder vielmehr obiger zu keiner sonst berühmten Friedfertigkeit, sondern nur größerer unfehlbarer Confusion und Zerrüttung Bürgerlichen Wohlstandes reichender Intention annoch seyn und verbleiben, oder worauf selbige sonst zu beruhen gedencen, hat wohl-ermeldter Magistrat zu wissen vomnöthen: Derohalben wil derselbe hierüber einer Cathgorischen und unverbundenen schriftlichen Erklärung unfehlbar ad proximam erwarten, darmit er sich darnach auf ein oder andere Wege, zu Vorckommung sein und gesanter Catholischen Bürgerschaft, solchergestalt weit aussehenden Präjudicii zu reguliren habe: sich dabey zu allen Guten und friedfertigen Wesen anbietend. Decretum in Senatu Secretiori, den 16. April. Anno 1648.

1648.
April.

§. XXXVII.

Die Kayserliche Gesandten aber liesen Wie die Intercession der Reichs-Stände wegen der Schlesiſchen Religions-Freyheit zu verstehen sey? Sonntags, den 23. April, den Sachsen-Altenburgischen Gesandten von Thunshirn, und den Fürstlichen Braunschweig-Zellischen zu sich erbiten, und proponirten ihnen: „Am Kayserlichen Hofe wüsten sie nicht, wie in puncto Gravaminum, und zwar in §. Si-
„*leste etiam Principes &c.* die Worte zu verstehen wären, da gesaget sey: Es habe sich die Königin in Schweden und die Stände Augspurgischer Confession vorbehalten, auf künfftigen Reichs-Tag oder sonst bey Kayserlicher Majestät zu interveniren und zu intercediren, die Worte: & *alias*, insonderheit von der Cron Schweden auf *viam facti* gezogen werden: derohalben werde eine Declaration nöthig, und von denen Evangelischen und Schwedischen zu erfordern seyn.

Die Fürstliche Gesandten erwiderten: Sie könten im Rahmen der Evangelischen sich nicht declariren, sondern müsten es vor allen Dingen an die übrigen Evangelischen bringen, ob es aber rathsam sey, deswegen etwas zu moviren, müsten sie billig anstehen, sondern vielmehr grosse

Weitläufftigkeit besorgen, weil zumahl der Puncus Amnestiæ in den Kayserlichen Erb-Landen noch nicht richtig sey. Sie könten aber versichern, daß es bey den Evangelischen nie eine andere Meynung gehabt habe, als diese, daß den Ständen allein vorbehalten sey, bey Kayserlicher Majestät nicht allein auf künfftigem Reichs-Tag, sondern auch zu anderer Zeit, bittlich einzukommen ic. Der Legat Bollmar sahe hierauf den *Cranium* an, und sprach: Habe ichs nicht gesagt, daß es keine andere Meynung habe: Und ließ sich hierauf vernehmen, es sey nicht nöthig, solches an die übrigen Evangelischen zu bringen: zu bequemer Zeit wolten sie es wohl bey denen Schwedischen erinnern.

Unterdessen hatten verschiedene Reichs-Stände, *utriusque Religionis*, unter sich deliberiret, wie das Haupt-Werk wieder im Gang gebracht werden möchte; sonderlich war der Chur-Mayntzische Canzlar, Keiger sperger, und der Chur-Bayerische Gesandte, D. Krebs, darunter sehr bemühet, welche daher, oberwehnten Tags, den Altenburgischen, Weymarischen und Braunschweig-Zellischen, vorstellten, sie würden sich erinnern, was

Byder Religion Stände Deliberation wie die Tractaten wieder in Gang zu bringen.